

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 30.11.2020

Geschäftszeichen 621.411

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 15.12.2020

BV 172/2020

Betreff: **Bauleitplanverfahren "Erweiterung Solarpark Erbach"
Aufstellungsbeschluss**

Anlagen: Anlage 1: Geltungsbereich
Anlage 2: Geltungsbereich mit Luftbild

Beschlussvorschlag

1. Für den im Lageplan vom 20.11.2020 des Büros ES Tiefbauplanung aus Mittelbiberach dargestellten Bereich (Anlage 1) wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Vorhabensträger einen städtebaulichen Vertrag auszuarbeiten.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer 1 monatigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens werden vom Vorhabenträger übernommen.

2. Sachdarstellung

2.1. Anlass der Planung

Der Vorhabenträger betreibt im Gewann Maxhof im Rahmen des seit 02.06.2010 rechtskräftigen Bebauungsplans „Solarpark Erbach“ bereits einen Solarpark.

Mit Schreiben vom 28.08.2020 hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass er den Solarpark erweitern möchte und die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Da es nicht zu den nach § 35 BauGB privilegierten Vorhaben zählt, benötigt der Vorhabenträger für die Realisierung der Erweiterung einen Bebauungsplan.

2.2. Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den Flurstücken 2457, 2457/2 (Teilfläche), 2460 (Teilfläche), 2494 (Weg, Teilfläche), 2500 (Teilfläche), 2508, 2508/1 (Teilfläche), 2509, 2511 (Teilfläche), 2513, 2514, 2518 (Weg, Teilfläche) den bestehenden Solarpark in Zusammenarbeit mit der EnBW zu erweitern. Der Geltungsbereich der geplanten Erweiterung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Ausweitung der Stromproduktion am bestehenden Standort.

2.3. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die für die Erweiterung des Solarparks notwendigen Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers und werden von diesem auch bewirtschaftet bzw. befinden sich im Eigentum der Gemeinde (Weg).

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden.

2.4 Stellungnahme der Verwaltung

Da am Standort Maxhof bereits ein Solarpark betrieben wird, sich die Erweiterungsflächen im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, die Stadt Erbach am genannten Standort keine eigenen Planungen hat, sich der Standort in ausreichender Entfernung zu anderen Vorhaben - insbesondere zum Ortsrand – befindet und den klimapolitischen Zielen der Landesregierung entspricht, spricht aus planungsrechtlicher Sicht der Verwaltung nichts gegen die Erweiterung der Bestandsfläche am gewählten Standort.

